

Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung

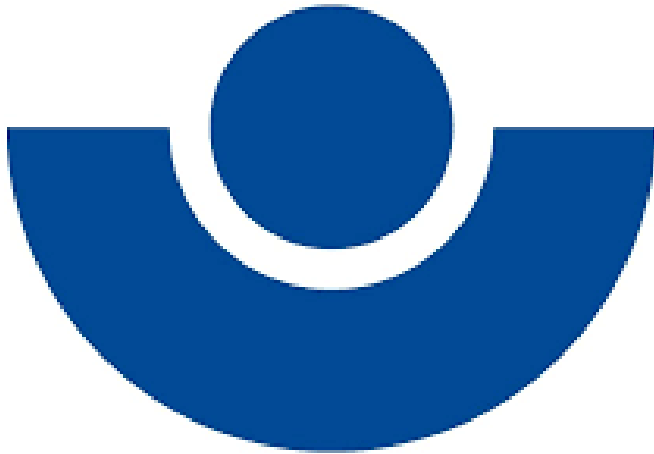
ARBEITS- UND WEGEUNFÄLLE

Geschichte der gesetzlichen Unfallversicherung

ab 1850	Beginn der Industrialisierung
1880 – 1890	Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung
1925	Versicherungsschutz wird auf Wegeunfälle und Berufskrankheiten ausgedehnt
1971	Versicherungsschutz auch für Schüler, Studenten und Kita-Kinder
1996	ArbSchG und SGB VII – Pflicht des Arbeitgebers zur Abwehr von Gesundheitsgefahren (Rückenleiden, psychische Belastung)

Welche Unfallversicherungen sind für den kirchlichen Bereich zuständig?

DGUV als Dachverband



VBG (Verwaltungsberufsgenossenschaft)

- Mitarbeitende im Verwaltungsbereich

BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege)

- Kita-Mitarbeitende

SVLFG (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau)

- Friedhofsbereich

Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (z. B. Unfallkassen)

- Schüler, Studenten, Kita-Kinder

Beiträge zur UV trägt zu 100% der Arbeitgeber

Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII)

➤ Prävention

Vermeidung von Unfällen und Berufskrankheiten

- Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung
- Beratung, Forschung, Information, Unfalluntersuchung
- Vorschriften- und Regelwerk, Qualifizierung...

➤ Rehabilitation

Wiederherstellung/Verbesserung der Gesundheit

- Medizinische Versorgung
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben / - zur sozialen Teilhabe
- Pflege, Pflegegeld...

➤ Entschädigung

- Geldleistungen, Renten...

Wer ist versichert?

(SGB VII)

- Beschäftigte, Auszubildende
- Landwirte (auch mitarbeitende Familienangehörige)
- Kinder beim Besuch von Kindertageseinrichtungen oder während der Betreuung durch Tagespflegepersonen (Tagesmütter)
- Schülerinnen und Schüler einschließlich aller schulischen Veranstaltungen wie z. B. Klassenfahrten
- Studierende an Hochschulen
- Zeugen, die z. B. vor Gericht vernommen werden
- Pflegende eines nahen Angehörigen im eigenen Wohnhaus

Wer ist versichert?

(SGB VII)

- Ersthelfer (nicht nur im Betrieb)
- Personen, die Nothilfe für andere leisten oder eine Person verfolgen bzw. festnehmen, die einer Straftat verdächtig ist
- Blut- oder Organspender
- Ungeborene Kinder, wenn die Mutter einen Arbeitsunfall erleidet und das Kind dabei Schaden nimmt
- Ehrenamtliche:
 - für staatliche Organisationen (Elternbeirat, Schöffen im Gericht, Wahlhelfer...)
 - für den Katastrophen- oder Zivilschutz (DRK, THW...)
 - für kirchliche Organisationen (Kirchenvorstand/Presbyterium, Kirchenchor, Posaunenchor...)

Was ist ein Arbeitsunfall?

Arbeitsunfälle sind Unfälle von **Versicherten** infolge einer **versicherten Tätigkeit**.

Unfälle sind **zeitlich begrenzte**, von **außen auf den Körper** einwirkende Ereignisse, die zu einem **Gesundheitsschaden oder zum Tod** führen.

- zeitlich begrenzt:
auf eine Arbeitsschicht (8 Stunden)
- von außen einwirkend:
(normalerweise) keine „inneren“ Erkrankungen, wie z. B. Bandscheibenvorfall, Herzinfarkt...
- Gesundheitsschaden oder Tod

Was ist eine versicherte Tätigkeit?

- **Wichtig:** Die Tätigkeit dient dem Unternehmen und nicht privaten Zwecken
- (Fast) alles ist versichert, was beim Ausüben der dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit passieren kann.
- Miterleben von Ereignissen, die bei Beschäftigten schwere psychische Beeinträchtigungen (z.B. posttraumatische Belastungsstörung) auslösen können
- Fälle von sexualisierter Gewalt können u. U. Versicherungsfälle sein.

Die gesetzliche Unfallversicherung ersetzt in der Regel keine Sachwerte. Ausnahmen:

- Sachschäden, die durch das Leisten von Erster Hilfe entstehen (z.B. zerrissene Kleidung)
- durch den Arbeitsunfall beschädigte Hilfsmittel (z.B. Brille, Hörgerät)

Versicherungsschutz in der Pause

Versichert:

- Wege im Zusammenhang mit der Pause (zum Pausenraum, zur Toilette, zum Bäcker, zum Restaurant)
 - Aber: Der Versicherungsschutz endet an der Pausenraumtür/Toilettentür/Tür des Bäckers/Tür des Restaurants!

Nicht versichert:

- Private Tätigkeiten (Einkaufen)
- Einnehmen von Mahlzeiten (Ausnahme: Trinken bei Hitze, Geschäftsessen)
- Toilettennutzung
- Rauchen

Wann besteht kein Versicherungsschutz?

- Bei Vorsatz
- Bei Unfällen unter Alkoholeinfluss, der Alkoholkonsum muss als wesentliche Ursache des Unfalls anzusehen sein
- Bei Unfällen unter Drogeneinfluss
- Bei Streik

Krankmeldung und trotzdem arbeiten? Versicherungsschutz?

- Krankschreibung ist kein Beschäftigungsverbot.
- Aber: Bei einem Arbeitsunfall aufgrund der Krankheit haftet evtl. der Arbeitgeber wegen Vernachlässigung der Fürsorgepflicht.

Versicherungsschutz beim Betriebsausflug

- Alle Beschäftigten müssen eingeladen sein.
- Die Veranstaltung dient dazu, das Betriebsklima zu fördern.
- Die Leitung oder eine beauftragte Person ist für die Planung und die Durchführung verantwortlich und nimmt teil.
- Feiert nur eine einzelne Abteilung, muss die Abteilungsleitung oder eine Stellvertretung die Feier organisieren und an ihr teilnehmen.
- Alle Vorbereitungen sind versichert.
- Gäste, Familienangehörige oder ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zwar teilnehmen, sind aber nicht mitversichert.
- Sobald die Unternehmensleitung die Veranstaltung für beendet erklärt, endet der Versicherungsschutz. Der direkte Weg nach Hause ist noch versichert.

Versicherungsschutz beim Betriebssport

- Ausgleichszweck
 - Die sportlichen Übungen als Ausgleich für die körperliche oder geistige Belastung durch die Arbeit.
 - Die Sportart spielt keine Rolle, aber kein (!) Wettkampf!
- Regelmäßigkeit
 - mind. 1x pro Monat
- Teilnehmerkreis
 - im Wesentlichen beschränkt auf die Beschäftigten des Unternehmens
- Zeitlicher Zusammenhang mit der Arbeit
 - Zeitabstände und Trainingsdauer im Verhältnis zum Ausgleichszweck
 - Aktivität muss nicht direkt vor/nach der Arbeit stattfinden.
- Unternehmensbezogen
 - Organisation durch das Unternehmen
- Und was sonst noch?
 - Versichert sind die Aktivität selbst, der Hin- und Rückweg, Umkleiden, Duschen vor Ort.

Versicherungsschutz im Homeoffice

- Grundsätzlich besteht Versicherungsschutz wie auch im Betrieb.
- Auch die Wege in der Wohnung sind versichert, wenn sie dem betrieblichen Interesse dienen (Unterlagen holen, Kaffee holen, zur Toilette gehen).
- Der Weg aus dem Homeoffice zur Schule oder Kita ist versichert.
- Der private Gang zur Haustür, um ein Paket entgegenzunehmen, ist **nicht versichert.**

Was sind Wegeunfälle?

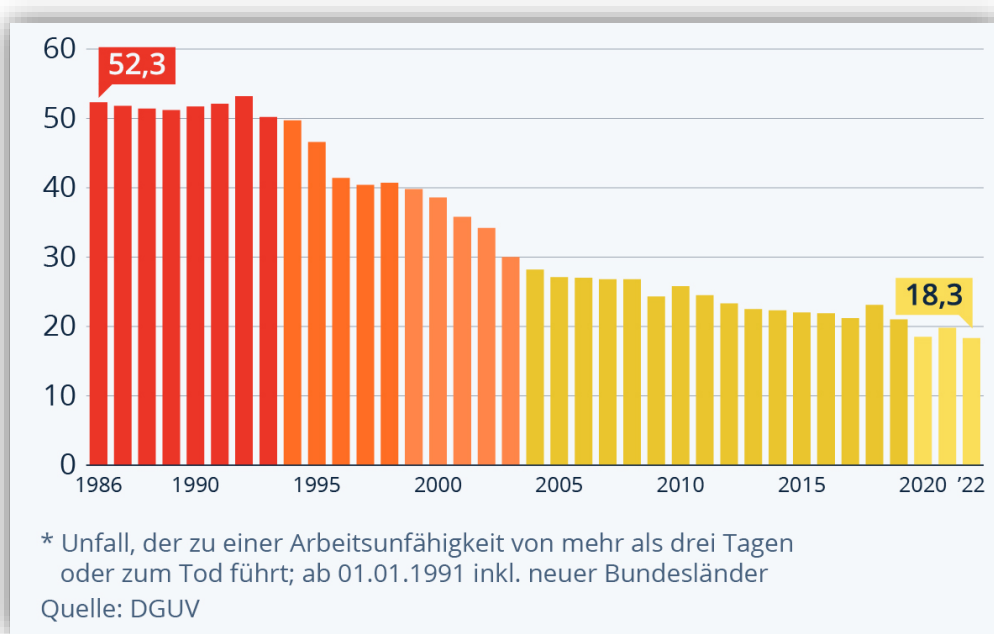
- Unfälle auf dem direkten Weg zur Arbeit oder zurück (Haustür bis Betriebsgelände)
- Unfälle auf notwendigen Umwegen:
 - Kinder unterbringen
 - Fahrgemeinschaften
 - Umleitungen, schnellere Strecke (Stau umgehen)
 - Nach der Arbeit zum Sport
 - Vom/zum anderen Übernachtungsort
- Nicht versichert:
 - Private Unterbrechung (z. B. Einkauf) von mehr als zwei Stunden
 - Umwege, die nicht in Richtung Wohnung führen
- Fortbewegungsmittel frei wählbar
- Dienstlich unterwegs? Kein Wegeunfall sondern Arbeitsunfall („Dienstwegeunfall“)

Meldung/Dokumentation von Arbeits- und Wegeunfällen

- bis zu drei Tage AU:
 - Eintrag ins Verbandbuch/in den Meldeblock
 - Unterlagen fünf Jahre aufbewahren
 - danach datenschutzkonforme Vernichtung
- mehr als drei Tage AU:
 - Unfallmeldung an die BG innerhalb von drei Tagen (online)
 - Schwere oder tödliche Unfälle sofort telefonisch oder per E-Mail melden
- Unfälle von Kita-Kindern und Schülern:
 - Unfallmeldung an die Unfallkasse, sobald ärztliche Behandlung erforderlich
- bei Arztbesuch immer zum Durchgangsarzt
 - Ausnahme: „kleinere“ Unfälle von Kita-Kindern

...und noch ein bisschen Statistik

Entwicklung der meldepflichtigen Arbeitsunfälle je 1.000 Arbeitnehmer



Die häufigsten Arbeitsunfälle des Jahres 2022 waren:

1. Stolpern, Rutschen, Stürzen
2. Falsches Bedienen von Werkzeug und Maschinen
3. Falsches Heben und Tragen
4. Missachtung von Sicherheitsvorschriften
5. Mangelnde Erfahrung
6. Nachlässigkeit durch Routine

Berufskrankheiten

- über 80 Berufskrankheiten
- Ranking:
 1. Lärmschwerhörigkeit
 2. Hautkrebs (Pflichtvorsorge: an mind. 50 Tagen, April-Aug., 10-15 Uhr, mind. 1h im Freien)
 3. Asbestose
 4. Infektionskrankheiten (z. B. Hepatitis, Covid 19)
 5. Lungenkrebs
 6. Hauterkrankungen
 7. ...
- Bei Verdacht auf BK: Meldung an BG über Ärzte, Arbeitgeber oder Betroffene

Leistungen im Schadensfall

- Heilbehandlung
 - BG: „**mit allen geeigneten Mitteln**“
 - gesetzliche Krankenkassen:
„**mit dem Maße des Notwendigen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit**“
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
 - Umbau des Arbeitsplatzes
 - Hilfsmittel (Rollstühle, Gehilfen, Prothesen, Hörgeräte, Greifhilfen)
 - Arbeitsassistenz
 - Weiterbildung/Umschulung/Arbeitsplatzvermittlung
- Leistungen zur sozialen Teilhabe
 - Familie, Freizeit, Kultur, Sport, Wohnen, Mobilität
 - z. B. Taxifahrten zum Kirchenchor, E-Bike, Sportprothese, Sportrollstuhl
- Pflege, Pflegegeld

Leistungen im Schadensfall

Geldleistungen

- Verletztengeld:
 - Nach Ablauf der Entgeltfortzahlung
 - 80 % des Bruttoentgelts
 - Kinderpflege-Verletztengeld (für berufstätige Eltern, wenn das Kind jünger als 12 Jahre)
- Übergangsgeld
 - Während der Reha oder Umschulung
- Reisekosten
 - Zur Durchführung der Heilbehandlung, ggf. auch für Begleitperson
- Rente
 - Höhe richtet sich nach Grad der Erwerbsminderung und Verdienst

Leistungen im Schadensfall

- Ergänzende Leistungen
 - Kraftfahrzeughilfe
(eigenes KFZ, Zusatzausstattung, Führerschein)
- Wohnungshilfe
 - behindertengerechter Umbau inkl. Bereitstellung von Wohnraum für Pflegekraft
 - Umzugskosten
- Hilfsmittel
 - Blindenhunde, PTBS-Hunde
- Geldleistungen an Hinterbliebene
 - Überführungskosten
 - Sterbegeld (Bestattungskosten)
 - Hinterbliebenenrente für Witwen/Witwer, Kinder, Ex-Partner, Eltern

Ein paar Fallbeispiele...



Vielen Dank!

